

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 14. September 2011

Beginn: 14:15 Uhr
Ende: 17:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal der BRAK
im Hans-Litten-Haus

Anwesend:

Frau Schmid	
Frau Müller-Jacobsen	bis 14:35 Uhr
Herr Dr. Mollnau	
Herr Häusler	ab 14:25 Uhr
Frau Erdmann	
Frau Feindura	ab 14:30 Uhr
Frau Dr. Hadamek	
Frau Dr. Hofmann	ab 14:55 Uhr
Herr Jede	
Herr Dr. von Kiedrowski	
Herr Dr. Köhler	ab 14:25 Uhr
Frau Maristany Klose	ab 14:55 Uhr
Herr Meyer	ab 15:10 Uhr
Herr Plassmann	
Frau Reisert	
Herr Rudnicki	ab 15:05 Uhr
Herr Dr. Schmidt-Ott	ab 14:55 Uhr
Herr Dr. Steiner	
Herr von Wedel	
Herr Weimann	
Herr Wesser	
Frau Weyde	
Frau Zecher	

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Betz, Herr Dr. Börner, Frau Delerue, Herr Gustavus, Herr Samimi, Frau Silbermann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Sitzung des Gesamtvorstandes im Juli und der Klausurtagung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung

Wird vertagt, da die Protokolle noch nicht vorliegen. Die Protokolle sollen im Umlaufverfahren genehmigt werden.

TOP 3* Pflichtverteidigerliste

Seit dem 01. Januar 2010 ist durch Neuregelung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO allen Beschuldigten, gegen die Untersuchungshaft vollstreckt wird und die noch keinen Verteidiger gewählt haben, unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung ein Verteidiger zu bestellen. Seitdem führt die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. eine Liste aller an der Übernahme dieser Pflichtverteidigungen interessierten Kolleginnen und Kollegen, und zwar unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Vereinigung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte diese Listenführung durch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. befürwortet. Nach Angaben der Strafverteidigervereinigung umfasst diese Liste inzwischen weit über 500 Personen. Es wird von der Strafverteidigervereinigung kritisiert, dass sich auch Kammermitglieder um die Beordnung als Pflichtverteidiger bemühten, ohne dafür ausreichend qualifiziert zu sein. Anfang 2011 hatte die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. daraufhin mitgeteilt, künftig nur noch Mitglieder der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. in die Liste aufzunehmen und einen zehnstündigen Fortbildungsnachweis zu fordern. Der Vorstand der RAK Berlin hatte daraufhin in seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 (dort TOP 2) beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Liste, die nur aus Mitgliedern der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. bestehe, nicht mehr unterstütze.

In einem Gespräch mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. wurde klargestellt, dass die Mitgliedschaft in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. auch zukünftig keine Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste darstellen soll, allerdings will die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. zur Qualitätssicherung einen jährlichen Fortbildungsnachweis über zehn Stunden Fortbildung auf dem Gebiet des Strafrechts verlangen. Der Nachweis soll gegenüber der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. erbracht werden, außer bei Fachanwälten für Strafrecht, da diese gegenüber der RAK den jährlichen Fortbildungsnachweis zu führen haben.

In der Diskussion wird die Frage gestellt, ob die Rechtsanwaltskammer Berlin diese Liste nach wie vor unterstützen kann, obwohl sie den Fortbildungsnachweis – außer bei den Fachanwälten – nicht abfragen kann. Weiterhin wird angeregt, seitens der Rechtsanwaltskammer Berlin Fortbildungskurse auch auf dem Gebiet des Strafrechts anzubieten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste helfen soll, die Rechtsnot neu inhaftierter Bürgerinnen und Bürger zu lindern, so dass eine Qualitätssicherung durch Fortbildung wünschenswert ist. Anwälte, die den Fortbildungsnachweis gegenüber der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. verweigern, haben keinen Anspruch auf Aufstellung einer eigenen Liste durch die RAK. Eine solche Konkurrenzliste von Anwälten, die sich einem Fortbildungsnachweis verweigern, sei inhaltlich nicht unterstützenswert. Auch habe die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. klargestellt, dass sie Fortbildungsnachweise aller Anbieter auf dem Fortbildungsmarkt akzeptiere und keineswegs die Belegung eigener Fortbildungsveranstaltungen verlange.

*TOP 3 wurde vorgezogen.

Um 14:35 Uhr wird beschlossen:

Eine von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. geführte Pflichtverteidigerliste, die allen Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen steht, die entweder Fachanwälte für Strafrecht sind oder einen jährlichen Fortbildungsnachweis von zehn Stunden gegenüber dem Listenführer erbringen, wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt.

(einstimmig, ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen)

TOP 2

Vorbereitung der 130. BRAK-HV am 7. Oktober 2011 in Hannover hier: Unternehmensjuristen gründen eigenen Bundesverband

Die RAK Stuttgart hat mit Schreiben vom 12. Juli 2011 Reaktionen der BRAK und der anderen Rechtsanwaltskammern auf die Gründung eines eigenen Bundesverbands der Unternehmensjuristen angemahnt. Hintergrund ist das Akzo Nobel-Urteil des EuGH vom 14. September 2010. Danach unterliege der unternehmensinterne Schriftwechsel eines Syndikusanwalts nicht dem Schutz der Vertraulichkeit, der zwischen Mandant und Rechtsanwalt gilt. Denn der Syndikusanwalt genieße aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit als auch der engen Bindungen an seinen Arbeitgeber nicht die berufliche Unabhängigkeit eines externen Rechtsanwalts.

Die RAK Stuttgart weist darauf hin, dass auf Syndikustagen in Stuttgart und Frankfurt große Empörung über dieses Urteil geäußert worden sei. Das Urteil sei für die Anwaltschaft insgesamt bedauerlich und werde weder dem Berufsbild des Syndikusanwalts noch seiner Stellung im System der Rechtspflege gerecht. Auch der in einem Unternehmen oder Verband angestellte Jurist, der für seinen Arbeitgeber rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsgestaltend und rechtsentscheidend tätig wird, nähme originäre anwaltliche Aufgaben wahr. Er unterliege im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber der anwaltlichen Berufsaufsicht und damit in vollem Umfang den berufsrechtlichen Rechten und Pflichten. Die RAK Stuttgart bedauert die Tendenzen zur Aufspaltung des anwaltlichen Berufsrechts und fordert dazu auf, dem entgegenzuwirken.

Dem wird entgegen gehalten: Das Urteil entspreche im Ergebnis durchaus der deutschen Rechtslage, der Syndikusanwalt übe praktisch zwei Berufe aus: als angestellter Volljurist und zusätzlich als unabhängiger Rechtsanwalt (Doppelberufstheorie). § 46 Abs. 1 BRAO schließe aus, dass der Syndikusanwalt für seinen Arbeitgeber vor Gerichten oder Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werde. Allerdings dürfe er seinen Arbeitgeber z.B. vor den Amtsgerichten als Hausjurist vertreten. § 46 Abs. 2 BRAO verbiete die Tätigkeit in derselben Angelegenheit, sofern der Rechtsanwalt bereits in seinem anderen Beruf tätig geworden ist. Die Entscheidung des EuGH beschneide den Syndikusanwalt nicht in seinem Beruf als Rechtsanwalt, sondern nur in seinem anderen Beruf als angestellter Volljurist. Hier sei die nötige Trennschärfe zu beachten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Zulassungsverfahren angestellter Volljuristen die Einrichtung einer eigenen Kanzlei und eine Freistellungserklärung des Ar-

beitgebers Voraussetzung der Zulassung sei und z. B. für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine nennenswerte anwaltliche Tätigkeit erforderlich sei.

Andererseits werde die Berufserfahrung des Syndikusanwalts aber auch bei der Fall-sammlung für die Fachanwaltszulassung berücksichtigt. Es gelte also einerseits die Trennschärfe argumentativ zwischen den beiden Berufen des Syndikusanwalts einzuhalten. Andererseits seien die Syndikusanwälte vollwertige Kammermitglieder. Die RAK Berlin unterstütze auch die Anliegen der Syndikusanwälte, so ist z.B. als Gesprächsforum bereits vor einiger Zeit der „Arbeitskreis Verbandsjuristen“ gegründet worden. In mehreren gut besuchten Veranstaltungen wurden besondere Fragestellungen und Probleme erörtert. Es besteht Einvernehmen, die Aktivitäten des Arbeitskreises auszubauen. Weiterhin spricht sich eine Minderheit dafür aus, sich mit den durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart aufgeworfenen Fragen weiter zu befassen.

TOP 4

Außergerichtliche Streitbeilegung

Es wird über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens berichtet. Bei der Anhörung im Rechtsausschuss sind von verschiedener Seite Kritikpunkte am Gesetzentwurf zur Sprache gekommen: so an der kostenlosen gerichtlichen Mediation, die einerseits Richterressourcen bindet und andererseits durch die Kostenfreiheit der außergerichtlichen Mediation „das Wasser abgräbt“. Kritisiert wurde auch die Möglichkeit, vor Gericht eine Mediationsvereinbarung für vollstreckbar erklären zu lassen, an deren Erstellung kein Volljurist mitgewirkt habe. Auch wird kritisiert, dass bei einer gerichtlichen Mediation erlangte Kenntnisse über Straftatbestände an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden müssten, da die beteiligten Richter nicht der Verschwiegenheit unterliegen.

Die seitens des Vorstands zum Thema „Außergerichtliche Streitbeilegung“ gebildete Arbeitsgruppe würde deshalb je nach Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens u.U. auch kurzfristig nochmals – z.B. in einem Brief an die Abgeordneten – argumentativ Einfluss nehmen wollen. Zielrichtung ist, statt der gerichtlichen Mediation das Güterichtermodell zu stärken. Hierbei sei jedoch durch eine Änderung der ZPO sicherzustellen, dass die Verweisung an einen Güterichter nur im Einverständnis mit beiden Parteien erfolgen darf. Diskutiert wurde auch, ob bei Beibehaltung der gerichtlichen Mediation Gerichtskosten i.H.v. 80,00 bis 100,00 Euro pro Stunde zu begrüßen oder abzulehnen wären. Einerseits wären das Stundensätze, mit denen Anwaltsmediatoren wirtschaftlich nicht konkurrieren könnten. Andererseits wäre der Preiswettbewerb zur außergerichtlichen Mediation nicht mehr so verzerrt wie bei kostenloser Gerichtsmediation. Oberstes Prinzip jeder Stellungnahme bleibe das Freiwilligkeitsprinzip bei der Mediation. Hervorgehoben werden sollte auch, dass eine Abschlussvereinbarung einer Mediation nach deren erfolgreicher Beendigung von Volljuristen, die den Sach- und Streitstand vollständig kennen, formuliert sein müsse, um vollstreckungsfähig zu sein.

In der Diskussion wird hervorgehoben, dass insbesondere im Bereich des Familienrechts zwar einerseits Mediationsverfahren wünschenswert seien, aber ohne Media-

tionskostenhilfe zeitlich und wirtschaftlich auf dem Rücken der Familienrechtsanwältinnen und -anwälte erfolge. In der Diskussion besteht Einigkeit, dass die Forderung nach Mediationskostenhilfe in einer Stellungnahme als wichtig hervorgehoben werden soll, auch wenn diese Forderung zumindest zur Zeit von den Ländern kategorisch abgelehnt werde.

Um 15:45 Uhr wird beschlossen:

Die Arbeitsgruppe „Außergerichtliche Streitbeilegung“ wird ermächtigt, in geeigneter Weise in das Gesetzgebungsverfahren folgende Forderungen argumentativ einzubringen:

- **Vorzug des Güterichtermodells gegenüber der gerichtsin-
ternen Mediation, wobei die Verweisung an den Güterichter
nur im Einverständnis beider Parteien erfolgen darf**
- **Schaffung von Anreizen im Gerichtskostenbereich, wenn
vor einem gerichtlichen Verfahren ein außergerichtlicher
Mediationsversuch unternommen wurde**
- **Formulierung der Abschlussvereinbarung in einer Mediation
nur unter Hinzuziehung von Volljuristen, die den Sach- und
Streitstand vollständig kennen**
- **Einführung einer Mediationskostenhilfe auch für die außer-
gerichtliche Mediation**
- **Sicherung der Freiwilligkeit jeder Form von Mediation**

(Einstimmig)

TOP 5

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

a) § 19 Abs. 1 S. 1 BORA – Beauftragung Dritter mit dem Kopieren von Ermittlungsakten

Im Anschluss an die Befassung in der Vorstandssitzung vom 11. Mai 2011 (dort TOP 3) hat die eingesetzte Arbeitsgruppe eine Umfrage bei den anderen Rechtsanwaltskammern durchgeführt. Ergebnis dieser Umfrage war, dass das Kopieren von Ermittlungsakten durch Abgabe der Akten an einen Copy-Shop keine geübte Praxis ist und für unzulässig gehalten wird. Originalunterlagen von Gerichten oder Behörden, die der Anwalt zur Akteneinsicht erhält, dürfen nur Mitarbeitern ausgehändigt werden. Mitarbeiter der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts sind allerdings nicht nur festangestellte dienstvertraglich Verpflichtete, sondern alle berufsmäßig tätigen Gehilfen und darüber hinaus auch die Personen, die in dem Anwaltsbüro zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Entscheidend sei die organisatorische Eingliederung in die Anwaltskanzlei. Unter dieser Voraussetzung könnten dies auch zeitweise oder gelegentlich tätige Personen sein. Dies entspreche der gängigen Kommentierung zu § 203 Abs. 3 StGB. Nach dem Ergebnis der Umfrage sei auch ein Kopieren außerhalb der Kanzleiräume dann zulässig, wenn durch die Art der Räumlichkeit gewährleistet sei, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit erhalten, in die Akten oder Bestandteile von Akten Einsicht zu nehmen.

Darüber hinaus hat die Umfrage einen Hinweis auf ein technisches Problem ergeben: Über in die Kopiergeräte eingebaute Chips findet eine Speicherung der zu kopierenden Vorlagen statt, so dass eine Reproduktion für Dritte möglich ist, wenn nicht durch ein sogenanntes Security-Kit nach Beendigung des Kopiervorgangs automatisch die gespeicherten Daten auf diesem Chip gelöscht werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt folgenden Beschluss vor:

1.)

Wer Originalunterlagen von Gerichten und/oder Behörden zur Akteneinsicht erhält, darf sie auch zur Fertigung von Kopien nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA nur an Mitarbeiter aushändigen. Mitarbeiter der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts sind nicht nur festangestellte dienstvertraglich Verpflichtete, sondern alle berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Die Gehilfen müssen die Tätigkeit nicht notwendig als Erwerbstätigkeit ausüben; ehrenamtliche Tätigkeit reicht aus, soweit damit eine organisatorische Eingliederung in die Anwaltskanzlei verbunden ist. Unter dieser Voraussetzung sind auch nur zeitweise oder gelegentlich tätige Personen erfasst (vgl. Fischer, StGB, 58.Aufl. § 203 Rdn 21)

2.)

Grundsätzlich ist ein Kopieren auch außerhalb der Kanzleiräume zulässig, soweit

a)

durch die Art der Räumlichkeit gewährleistet ist, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit erhalten, in die Akten oder Bestandteile von Akten Einsicht zu nehmen und

b)

sicher gestellt ist, dass eine nachträgliche Fremdreproduktion über die genutzten Kopiergeräte ausgeschlossen ist. Über die in die Kopiergeräte eingebauten Chips findet eine Speicherung der zu kopierenden Vorlagen statt, so dass eine Reproduktion für Dritte dann möglich ist, wenn nicht das Gerät ein Security-Kit beinhaltet, dass nach Beendigung des Kopiervorgangs automatisch die gespeicherten Daten auf diesem Chip löscht.

In der Diskussion ist die Auslegung des Mitarbeiterbegriffs umstritten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für externe Kopien auch in größerem Umfang ein Kopierservice durch Anwälte angeboten werde. Die Preisgestaltung läge dabei unter den Sätzen, die durch VV-Nr. 7000 RVG vom Mandanten oder bei Pflichtverteidigungen von der Landeskasse erstattet werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft in Umfangsverfahren ab Januar 2012 Akteneinsicht durch Aushändigung einer CD-ROM gewähren will, so dass sich das rechtstatsächliche Problem jedenfalls in Strafsachen entschärft.

Um 16:45 Uhr wird ein Antrag, keinen Beschluss zu fassen, abgelehnt.

(mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen)

Um 16:48 Uhr wird ein Antrag, die beiden Ziffern der Beschlussvorlage getrennt abzustimmen, abgelehnt.

(mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen)

Um 16:49 Uhr wird die Beschlussvorlage der Arbeitsgruppe abgelehnt.

(9 Ja-Stimmen/ 11 Nein-Stimmen)

Um 16:50 Uhr wird beschlossen:

**Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. soll in einem Gespräch er-
sucht werden, ihre nach Auffassung des Vorstandes der RAK Berlin mit
§ 19 BORA nicht zu vereinbarende Stellungnahme von der Homepage
der Vereinigung zu nehmen.**

(mehrheitlich bei 2 Enthaltungen und einer Gegenstimme)

b) Ermittlungen der RAK Berlin bei den Rechtsanwälten vor Ort

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 6 – keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO –

Anwaltliche Mitglieder des Richterdienstgerichts

**TOP 7 – keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO –
Besetzung der Ausschüsse der BRAK**

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche

(Der Bericht wird schriftlich erstattet.)

- Die beschlossene Stellungnahme zu der von der Senatsverwaltung für Justiz erwogenen Änderungen der Allgemeinverfügung AVNot ist fristgerecht übersandt worden.
- Die beschlossene Stellungnahme zum Ethikpapier ist der BRAK und den anderen Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis gegeben worden.
- Der Menschenrechtsbeauftragte hat am 27. Juli 2011 eine Delegation der Kosovarischen Anwaltschaft in den Räumen der Geschäftsstelle empfangen.
- Am 25. August 2011 fand der Tag der offenen Tür der RAK Berlin statt.
- Am 5. September 2011 fand die Veranstaltung zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit der deutschen Richterin am EGMR, Prof. Nussberger, mit anschließendem Empfang statt.
- Am 10. September 2011 fand die Gebührenreferententagung in Essen statt, an der 2 Mitglieder der Gebührenabteilung und 1 Geschäftsführer teilgenommen haben.

TOP 9

Verschiedenes

Es wird berichtet, dass Fälle bekannt wurden, in denen bei Verkehrsunfällen die Haftpflichtversicherung proaktiv die Rechtsschutzversicherung des eigenen Konzerns informiert habe, um Einfluss auf die Anwaltsauswahl zu nehmen. Ein Mitglied der Arbeitsgruppe Rechtsschutzversicherung will sich des Problems annehmen.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Berlin, 26. Oktober 2011

gez. Irene Schmid

gez. Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 14. September 2011

ACHTUNG:**Die Vorstandssitzung findet bereits um 14:00 Uhr in den
Räumlichkeiten der BRAK im 5. OG statt!**

Gesamtvorstand Abteilung I, II, III, IV, V und VI	Beginn: 14:00 Uhr Ende: ca. 16:05 Uhr
TOP 1 Genehmigung der Protokolle der Juli-Sitzung und der Klausurtagung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	14:00 Uhr BE: RAin Schmid
TOP 2 Vorbereitung der 130. BRAK-HV am 7. Oktober 2011 in Hannover - Tagesordnung anbei - - Schreiben der RAK Stuttgart vom 12. Juli 2011 anbei -	14:05 Uhr BE: RAin Schmid BE: RA Dr. Steiner
TOP 3 Pflichtverteidigerliste	14:25 Uhr BE: RAin Müller-Jacobsen
TOP 4 Außergerichtliche Streitbeilegung - Anlage folgt -	14:45 Uhr BE: RA Plassmann
TOP 5 Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht a) § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA - Schreiben der Strafverteidigervereinigung sowie Beschlussvorlage der Arbeitsgruppe anbei - b) Ermittlungen der RAK Berlin bei den Rechtsanwälten vor Ort - Anlagen anbei -	15:05 Uhr BE: RA Rudnicki BE: RAin Zecher
TOP 6 Anwaltliche Mitglieder des Richterdienstgerichts - Schreiben der Präsidentin des Verwaltungsgerichts vom 12. August 2011 sowie E-Mail vom 26. August 2011 anbei -	15:35 Uhr BE: RAin Schmid

TOP 7
Besetzung der Ausschüsse der BRAK
- Schreiben des Präsidenten der BRAK vom 24. August 2011, E-Mail
vom 29. August 2011 sowie Vorschlagsliste anbei -

15:45 Uhr
BE: RAin Schmid

TOP 8
Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen
und Veranstaltungen

16:00 Uhr

TOP 9
Verschiedenes

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss
an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.